Stadt		Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/67

Betreff:	Wahl zur Organbesetzung des Zweckverbandes der Sparkasse Laubach-Hungen		
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	**Markus Seibert**		**13.04.2026**

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Finanzielle Auswirkung? ☒ nein ☐ ja

Haushaltsmittel vorhanden ? ☒ nein ☐ ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? ☒ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in	Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Unterschrift Bürgermeister

10/2016-FB 1

Betreff: Wahl zur Organbesetzung des Zweckverbandes der Sparkasse Laubach-Hungen			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	**Markus Seibert**		**13.04.2026**

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	**30.04.2026**	**öffentlich beschließend**

Sach- und Rechtslage:

Sach- und Rechtslage:

Nach der Satzung des Sparkassenzweckverbandes sind für die Verbandsversammlung eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Darüber hinaus sind für den Verbandsvorstand zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

An den künftigen Verbandsvorstandsversammlungen können daher nur Personen teilnehmen, die zuvor von der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 Abs. 1 HGO gewählt worden sind.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 3 HGO).

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend (§ 55 Abs. 2 HGO). Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.